

Satzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) über den Wochenmarkt in der Stadt Bünde vom 21.03.2023

Aufgrund der

- §§ 7, und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490)

- §§ 1, 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 67-69 Gewerbeordnung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606)

hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist der Wochenmarkt in der Stadt Bünde.
- (2) Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) betreiben den von ihr veranstalteten Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (3) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2

Festsetzung Wochenmarkt

- (1) Der Wochenmarkt ist eine festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 Gewerbeordnung.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf den in der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung bezeichneten Marktplätzen, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

§ 3

Marktwaren

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Waren. Der Verkauf und das Verabreichen alkoholischer Getränke sind untersagt. Bei besonderem Anlass kann eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Darüber hinaus dürfen nur die Marktwaren feilgeboten werden, die durch Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bünde über die Zulassung von Waren des Wochen- und Abendmarktes in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind.

§ 4

Ordnung auf dem Markt

- (1) Der Wochenmarkt wird von den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) beaufsichtigt. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen sowie der Lebensmittelaufsicht ist in jedem Fall Folge zu leisten. Markthändler haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht sowie der Lebensmittelaufsicht über Person und Wohnort auszuweisen, jede sachdienliche Auskunft zu geben sowie Zutritt zu den Standplätzen und der Verkaufseinrichtung zu gewähren.
- (2) Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der festgesetzten Öffnungszeiten verboten.
- (3) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Verkaufsständen usw. darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, wahlweise am Tage vorher in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Markthändler dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den ihnen zugewiesenen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz zu belegen oder ohne einen gem. § 6 zugewiesenen Platz Waren feilzubieten.
- (4) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeiten nicht abgestellt oder mitgeführt werden. Das gilt nicht für die Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstand benutzt werden oder die dem Transport von Verkaufsware dienen.
- (5) Nach Beendigung des Marktes sind sämtliche Verkaufsstände und Anhänger zu entfernen.
- (6) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Frontlinie hinaus aufgestellt oder ausgelegt werden.
- (7) Die Marktstandinhaber tragen während der Benutzungsdauer die Verkehrssicherungspflicht für ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen.
- (8) Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Solche, die geeignet sind, die Oberfläche oder den Untergrund des Marktplatzes zu beschädigen dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben.
- (9) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
- (10) Die Marktstandinhaber sind verpflichtet, Familienname, Vorname und Wohnungsanschrift in deutlicher, unverwischter Schrift am Stand oder Verkaufswagen gut sichtbar anzubringen.
- (11) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass die Verkaufsstände und die unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial sind aus diesem Grunde in eigenen Kisten, Körben oder sonstigen Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Nach Beendigung des Marktes sind die belegte Standfläche und ein Bereich bis zu 3 m um den Stand von den Standinhabern zu reinigen. Sollten Händler dieser Pflicht nicht nachkommen, sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) berechtigt, auf Kosten des betreffenden Händlers die Reinigung vorzunehmen bzw. den Unrat entfernen zu lassen.
- (12) Werbung ist nur gestattet, wenn sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.
- (13) Das Mitführen von Mofas, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen und sperrigen Gegenständen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle, auch elektrische, sowie ähnliche für die Mobilität bewegungseingeschränkter Menschen notwendige Geräte. Tiere (insbesondere Hunde) müssen angeleint sein.

- (14) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich-, Handelsklassen- und Baurecht, das Tierschutzgesetz und das Bundesseuchengesetz sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (15) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass die Veranstaltung nicht gestört wird. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.

§ 5

Marktstandgeld

Für die Benutzung der Marktfläche wird ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) weisen auf Antrag einen Standplatz nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Ziel ist die Sicherstellung höchstmöglicher Qualität und Vielseitigkeit des Wochenmarktes und optimaler Angebotsbedingungen im Interesse der Wochenmarktbesucher.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes (insbesondere hinsichtlich Gestaltung des Standes, Person des Anbieters, im Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, Vielseitigkeit des Marktes, Hygiene und Qualitätsniveau) erhält derjenige Bewerber den Standplatz, dessen vollständige und aussagekräftige Informationen zu diesen Kriterien zuerst vorlagen.

Bei der Abwägung ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überbesetzung einzelner Warengattungen kommt. Darüber hinaus ist die für den Markt zur Verfügung stehende Platzkapazität zu berücksichtigen. Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, kann die Zahl der Markthändler beschränkt werden.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (2) Standplätze werden als Dauer- oder Tagesplätze vergeben.
- (3) Die Bewerbung um eine Tageszulassung ist an die Beauftragten der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vor Ort zu richten. Sie entscheiden unmittelbar über die Zulassung. Die Tageszulassung wird wirksam, sobald die Markthändler die ihnen zugewiesenen Standplätze eingenommen haben. Auch mehrmalige und/oder aufeinander folgende Tageszulassungen begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Dauerzulassung oder auf eine erneute Tageszulassung.
- (4) Eine Dauerzulassung ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) zu beantragen.
Die Veranstaltung des Wochenmarktes wird auf der Webseite der Stadt Bünde dauerhaft bekannt gemacht.
Die Dauerzulassung ergeht für eine Vielzahl von Markttagen im Voraus durch schriftlichen Zuweisungsbescheid innerhalb eines Monats ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen.
Die Dauerzulassung kann frühestens 4 Wochen und spätestens 2 Wochen vor der jeweils beantragten Marktteilnahme erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Antrages bei den Kommunalbetrieben Bünde (AöR). Eine Dauerzulassung begründet keinen Anspruch auf ihre wiederholte Erteilung.

- (5) Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
- a) der Markthändler oder seine Mitarbeiter gegen Bestimmungen der Marktsatzung verstößt oder Anordnungen der beauftragten Mitarbeiter der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) nicht befolgt;
 - b) der Markthändler das Marktstandgeld nach § 5 nicht oder nicht pünktlich zahlt;
 - c) gegen den Markthändler oder seinen Betrieb das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - e) ein Dauerstandplatz länger als einen Monat nicht benutzt wird;
 - f) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt;
 - g) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren.

§ 7

Stromentnahme

- (1) Den Markthändlern werden erforderliche Elektroanschlüsse zur Verfügung gestellt, sofern sie dies beantragen und entsprechende Anschlüsse zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stromkosten werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde – in der jeweils geltenden Fassung - abgerechnet.

§ 8

Haftung

- (1) Die Teilnahme am Markt erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich; ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Standinhabern überlassen.
- (3) Die Markthändler haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung sowie die Verkehrssicherungspflicht ergeben. Für Schäden, die durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstigen Betriebsgegenständen entstehen, haftet der jeweilige Standinhaber bzw. Verursacher.
Die Markthändler haften weiterhin für die von ihnen verursachten Schäden an den Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom- und Wasseranschlüsse, Abwasserleitungen etc.).
- (4) Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen oder wegen der Verlegung des Marktes auf andere Flächen zu.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt und den Abendmarkt in der Stadt Bünde vom 28.03.2018 außer Kraft.

(Beuß)
Stellv. Verwaltungsratsvorsitzender

(Kirchhoff)
Schriftführerin